



Antwort zur Anfrage Nr. 0453/2023 der Die Partei im Stadtrat betreffend **Bleichenviertel (DIE PARTEI)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**- Hat Mainz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gesetzliche, dreijährige Sperrfrist bei Eigenbedarfskündigungen gem. § 577a BGB zu verlängern? So wie Wiesbaden und Frankfurt?**

Es handelt sich um eine rechtliche Möglichkeit, deren Grundlage nur durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz geschaffen werden kann. Eine solche Verordnungsermächtigung aus § 577a Absatz 2 BGB liegt nicht vor. Insofern kann die Stadt Mainz hier nicht eigenmächtig tätig werden.

**- Hat Mainz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Veränderungssperre gegen die Umwandlung von Miet- und Eigentumswohnungen im Bleichenviertel zu erlassen. Hat die Stadt überhaupt jemals von dieser Möglichkeit des neuen BauG Gebrauch gemacht?**

Sofern mit der „Veränderungssperre“ das sogenannte Umwandlungsverbot nach § 250 Abs. 1 BauGB gemeint ist, so existiert hierfür in Rheinland-Pfalz keine Rechtsgrundlage. Die Landesregierung hat eine hierfür erforderliche Rechtsverordnung im Sinne des § 250 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht erlassen.

Die Landesverordnung über die Bestimmung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuches trat am 02.07.2022 in Kraft. Deren Regelungsinhalte werden seither angewandt.

Zu beachten ist aber, dass es sich um zwei unterschiedliche Rechtsverordnungen handelt.

**- Hat Mainz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Milieuschutzsatzung für das Bleichenviertel zu erlassen? Anders gefragt, hat sie überhaupt jemals davon Gebrauch gemacht in anderen Stadtteilen?**

Der Stadtrat hat den Antrag 0238/2021 beschlossen, in dem die Verwaltung beauftragt wurde, gutachterlich zu prüfen, wo die Voraussetzungen für Milieuschutzsatzungen in der Mainzer Innenstadt, insbesondere der Alt- und Neustadt, gegeben sind. Die beantragte Stelle wurde im Dezember 2022 besetzt. Derzeit befindet sich das Stadtplanungsamt in der Vorbereitung der Untersuchungen und der Beauftragung eines Planungsbüros für die Durchführung dieser.

Mainz, 17.03.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete